

### TOP 3.4.10 Roamingzuschläge abgeschafft – KundInnen müssen trotzdem aufpassen

Konsumentenpolitik (Daniela Zimmer)

„**Roam like at home**“: Roamingzuschläge werden grundsätzlich mit 15. Juni 2017 in der EU der Vergangenheit angehören. Mobilfunkanbieter dürfen für Roamingdienste keine Preise vorsehen, die höher sind als jene für dieselbe Dienstnutzung daheim. Reisende sollen damit in Zukunft deutlich günstiger im EU-Ausland telefonieren, im Internet surfen und SMS schreiben können. Das völlige Aus der Extragebühren bedeutet das aber nicht: die Mobilfunkanbieter dürfen zB Zuschläge verrechnen, wenn NutzerInnen nicht nur bei gelegentlichen Reisen, sondern permanent ihr Handy im EU-Ausland, verwenden. Der Wegfall der Roamingzusatzentgelte soll mit anderen Worten nicht für „permanentes“ Roaming und Daueraufenthalte im Ausland gelten. So soll unter anderem dem Fall vorgebeugt werden, dass HandynutzerInnen sich ihre SIM-Karte für das Handy im günstigeren Ausland kaufen, aber daheim nutzen. Ein Beispiel: ein in Deutschland wohnhafter Konsument soll nicht den Anschein erwecken, sich permanent in Österreich aufzuhalten, um in den Genuss von günstigeren Diensten eines österreichischen Betreibers in Deutschland zu kommen.

„**Fair Use**“: Roaminganbieter dürfen die Auslandsnutzung ihrer Dienste zu Inlandspreisen auch „angemessen“ beschränken, um eine zweckwidrige oder missbräuchliche Nutzung zu verhindern:

- Die Nutzung im Ausland ist beschränkt auf den Umfang, der der Inlandsnutzung entspricht. Bei Überschreiten dieser „fair-use“-Grenze dürfen Aufschläge (in Höhe der Großhandelspreise) verrechnet werden.
- Auch der organisierte Weiterverkauf von SIM-Karten günstiger Anbieter in Ländern mit höherem Preisniveau soll so unterbunden werden.
- Die Betreiber dürfen den Wohnsitz oder überwiegenden Aufenthalt ihrer KundInnen anhand von „stable links“ (Anknüpfungspunkte wie Beschäftigungs- oder Studienort, Rechnungsadresse u.ä.) erheben.
- Missbrauchshinweise sind geringfügiger Inlandsverkehr, lange Inaktivität der SIM im nationalen Netz u.Ä.
- Verdächtiges Kundenverhalten hat der Anbieter über mindestens 4 Monate zu beobachten. Bei mutmaßlich „fair-use“-widrigem Nutzungsmustern hat der Betreiber die/den KonsumentIn zu warnen und ihr/ihm mindestens 2 Wochen einzuräumen, um ihren/seinen Inlandskonsum bzw -aufenthalt nachzuweisen. Widrigenfalls kann der Betreiber Roamingaufschläge verrechnen.

**Limits für im Ausland zuschlagsfrei nutzbares Datenvolumen:** Die im Tarif enthaltenen Volumengrenzen im Inland gelten auch im Ausland. Bei Tarifen, bei denen das in der Inlandspauschale enthaltene Gigabyte günstiger ist als der Großhandelspreis (7,70 Euro 2017, 6 Euro 2018), darf der Mobilfunkanbieter die maximale Datenmenge im Ausland begrenzen. Wer das Limit überschreitet, dem darf der Anbieter einen Aufschlag zum nationalen Preis verrechnen. Ein Beispiel: Beträgt das monatliche Grundentgelt 15 Euro netto und der Großhandelspreis 7,70 Euro, dann können HandynutzerInnen nur rund 4 GB im Ausland verbrauchen (Monatsentgelt: Großhandelspreis x 2). Die Anbieter müssen ihre KundInnen bei Grenzübertritt auf die Höhe ihres Limits hinweisen.

**Einschätzung:** Die Abschaffung von Roamingzuschlägen bedeutet für DurchschnittskonsumentInnen auf Reisen deutliche Ersparnisse. Aber:

- Es ist auch mit einer Zunahme an Streitfällen über die Einhaltung der „Fair-Use“-Regeln zu rechnen.
- Das Missbrauchsmonitoring der Betreiber bedingt eine (datenschutzrechtlich heikle) laufende Überwachung von Aufenthaltsort und Nutzungsverhalten der KundInnen.
- Als Ausgleich für die Roaming-Umsatzverluste ist ein Preisanstieg im Inland möglich. Nicht oder kaum reisende Mobilfunkkunden würden die Zusicherung von „roam-like-at-home“ mitfinanzieren müssen, ohne je im selben Maß davon zu profitieren, wie intensiv reisende Geschäftskunden.
- Vor allem Diskontanbieter laufen Gefahr, ihre Roamingkosten mit günstigen Inlandstarifen nicht vollständig abdecken zu können. Mögliche Konsequenzen: Sie bieten keinen Roamingdienst mehr an. Oder sie erwirken beim Telekomregulator eine befristete Ausnahmeregelung, ihren KundInnen doch weiterhin Aufschläge verrechnen zu dürfen.

#### **Was will die AK?**

- Regulatorische Maßnahmen bei steigenden Inlandspreisen, damit wenig mobile KonsumentInnen hochmobile Roaming-NutzerInnen nicht über Gebühr quersubventionieren müssen.
- Leicht verständliche Anbieterinformationen für die Handynutzer
- Erhalt von Roamingdiensten bei den Diskontangeboten

#### **Was macht die AK?**

- Sie erhebt auf Basis von Warenkörben verschiedener Nutzertypen, wie sich das Inlandspreisniveau in Vergleichszeiträumen entwickelt und
- beantwortet auf ihrer Website typische KonsumentInnenfragen zum „Aus“ für Roamingzuschläge.